

VERORDNUNG (EG) Nr. 1484/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin, zur Festsetzung dieser zusätzlichen Einfuhrzölle und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 163/67/EWG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75, (EWG) Nr. 2777/75 und (EWG) Nr. 2783/75 sehen vor, daß ab dem 1. Juli 1995 bei der Einfuhr eines oder mehrerer der unter diese Verordnungen fallenden Erzeugnisse zu dem im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben wird, wenn bestimmte Bedingungen des Übereinkommens über die Landwirtschaft, das im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossen wurde, erfüllt sind, es sei denn, die Einfuhren können keine Störung des Gemeinschaftsmarktes verursachen oder die Auswirkungen stehen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel. Diese zusätzlichen Einfuhrzölle können insbesondere dann erhoben werden, wenn die Einfuhrpreise einen Schwellenpreis unterschreiten.

Es ist daher notwendig, die Durchführungsbestimmungen für diese Regelung in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin festzulegen und die Schwellenpreise zu veröffentlichen.

Die zur Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls zu berücksichtigenden Einfuhrpreise werden unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem Einfuhrmarkt der Gemeinschaft überprüft. Es ist notwendig, daß die Mitgliedstaaten regelmäßig die auf den verschiedenen Handelsstufen festgestellten Preise übermitteln, um die Festsetzung der repräsentativen Preise und der entsprechenden zusätzlichen Einfuhrzölle zu ermöglichen.

Der Einführer kann wählen, daß für die Berechnung des zusätzlichen Einfuhrzolls ein anderer als der repräsentative Preis herangezogen wird. In diesem Fall ist jedoch vorzusehen, daß eine Sicherheit in Höhe des Zusatzzolls zu leisten ist, der bei der Berechnung auf der Grundlage des repräsentativen Preises fällig gewesen wäre. Die Sicherheit ist freizugeben, wenn innerhalb bestimmter Fristen der Nachweis erbracht wird, daß beim Absatz der betreffenden Sendung die angegebenen Bedingungen erfüllt wurden. Im Rahmen nachträglicher Kontrollen kann gegebenenfalls der fällige Zusatzzoll gemäß Artikel 220 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁵⁾ eingezogen werden. Es ist gerechtfertigt, daß die im Rahmen solcher Kontrollen fälligen Zölle zusätzlich Zinsen erhoben werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung ersetzen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3821/92⁽⁷⁾. Die Verordnung Nr. 163/67/EWG ist daher ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens über Landwirtschaft der Uruguay-Runde aufzuheben.

Die regelmäßige Prüfung der Angaben, die der Überprüfung der Einfuhrpreise für die Erzeugnisse der Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie von Eialbumin zugrunde liegen, führt dazu, daß bei der Einfuhr bestimmter

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 24.

Erzeugnisse die Erhebung eines Zusatzzolls unter Berücksichtigung der je nach Ursprung unterschiedlichen Preise vorzusehen ist. Für diese Produkte sind die repräsentativen Preise und entsprechenden Zollsätze zu veröffentlichen.

Die zusätzlichen Einfuhrzölle können insbesondere nicht bei Einfuhren erhoben werden, die innerhalb der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde vereinbarten Zollkontingente durchgeführt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 und (EWG) Nr. 2777/75 und in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 genannten zusätzlichen Einfuhrzölle, nachstehend „Zusatzzölle“ genannt, gelten für die im Anhang I aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in den dort genannten Ländern.

Die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 und (EWG) Nr. 2777/75 und in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 genannten Schwellenpreise für diese Erzeugnisse sind in Anhang II angegeben.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 und (EWG) Nr. 2777/75 und in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 genannten repräsentativen Preise werden regelmäßig, insbesondere unter Berücksichtigung

- der auf Märkten von Drittländern üblichen Preise,
- der Frei-Grenze-Angebotspreise der Gemeinschaft,
- der auf den jeweiligen Handelsstufen in der Gemeinschaft für eingeführte Erzeugnisse üblichen Preise,

festgesetzt. Sie sind in Anhang I angegeben.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission an jedem Montag die in Absatz 1 dritter Gedankenstrich genannten Preise für repräsentative Sendungen der im Anhang II aufgeführten Erzeugnisse mit.

Artikel 3

(1) Der Einführer kann beantragen, daß zur Bestimmung des Zusatzzolls der cif-Einfuhrpreis der betref-

fenden Sendung herangezogen wird, wenn dieser über dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten gültigen repräsentativen Preis liegt.

Der cif-Einfuhrpreis der betreffenden Sendung kann für die Bestimmung des Zusatzzolls nur herangezogen werden, sofern der Einführer den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats mindestens folgende Nachweise vorlegen kann :

- Kaufvertrag oder jeden entsprechenden Nachweis,
- Versicherungsvertrag,
- Rechnung,
- (gegebenenfalls) Ursprungsbescheinigung,
- Beförderungsvertrag,
- Konnossement im Fall der Beförderung auf dem Seeweg.

(2) Im in Absatz 1 genannten Fall muß der Einführer die in Artikel 248 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽¹⁾ genannte Sicherheit in Höhe der Zusatzzölle leisten, die bei Berechnung auf der Grundlage des für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Preises fällig wären.

Der Einführer verfügt über eine Frist von einem Monat ab Verkauf der Ware, jedoch höchstens vier Monaten ab Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr, um nachzuweisen, daß die Sendung zu Bedingungen abgesetzt wurde, die die in Absatz 1 genannten Preise bestätigen. Wird eine der obengenannten Fristen nicht eingehalten, verfällt die Sicherheit. Auf begründeten Antrag des Einführers kann jedoch die zuständige Behörde die Frist von vier Monaten um höchstens drei Monate verlängern.

Die geleistete Sicherheit wird freigegeben, soweit den Zollbehörden die genannten Absatzbedingungen nachgewiesen wurden.

Anderenfalls wird die Sicherheit als Zusatzzoll einbehalten.

Stellen die zuständigen Behörden bei einer Nachprüfung fest, daß die Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht erfüllt wurden, so ziehen sie den fälligen Zollbetrag gemäß Artikel 220 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ein, zuzüglich Zinsen für die Zeit von der Abfertigung der Ware zum freien Verkehr bis zur Einziehung, wobei der bei Wiedereinziehungen nach einzelstaatlichem Recht geltende Zinssatz zugrunde gelegt wird.

(3) Liegt kein Antrag nach Absatz 1 vor, so ist der für die Erhebung eines Zusatzzolls zu berücksichtigende Einfuhrpreis für die betreffende Sendung der in Artikel 2 Absatz 1 genannte repräsentative Preis.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

Artikel 4

- (1) Beträgt der Unterschied zwischen dem betreffenden in Artikel 1 Absatz 2 genannten Auslösungspreis und dem zur Erhebung eines Zusatzzolls nach Artikel 3 Absatz 1 oder 3 zu berücksichtigenden Einfuhrpreis
- a) 10 Prozent oder weniger des Schwellenpreises, so wird kein Zusatzzoll erhoben ;
 - b) mehr als 10 Prozent, aber nicht mehr als 40 Prozent des Schwellenpreises, so beträgt der Zusatzzoll 30 Prozent des 10 Prozent übersteigenden Betrages ;
 - c) mehr als 40 Prozent, aber nicht mehr als 60 Prozent des Schwellenpreises, so beträgt der Zusatzzoll 50 Prozent des 40 Prozent übersteigenden Betrages zuzüglich des Zusatzzolls nach Buchstabe b) ;
 - d) mehr als 60 Prozent, aber nicht mehr als 75 Prozent des Schwellenpreises, so beträgt der Zusatzzoll 70 Prozent des 60 Prozent übersteigenden Betrages zuzüglich der Zusatzzölle nach den Buchstaben b) und c) ;
 - e) mehr als 75 Prozent des Schwellenpreises, so beträgt der Zusatzzoll 90 Prozent des 60 Prozent übersteigenden Betrages zuzüglich der Zusatzzölle nach den Buchstaben b), c) und d).

- (2) Die den repräsentativen Preisen entsprechenden und nach Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Zusatzzölle sind in Anhang I angegeben.

Artikel 5

Die Kommission kann, falls erforderlich, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative den Anhang I ändern. Sie kann jedoch die repräsentativen Preise nur ändern, wenn diese mindestens 5 % von den festgesetzten Preisen abweichen.

Artikel 6

Die in Anhang I festgelegten Zusatzzölle gelten nicht für Einfuhren im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 1431/94 der Kommission⁽¹⁾ und (EG) Nr. 1474/95 der Kommission⁽²⁾.

Artikel 7

Die Verordnung Nr. 163/67/EWG wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 9.

⁽²⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsen- tativer Preis ECU/100 kg	Zusatz- zoll ECU/100 kg	Ursprung (¹)
0207 41 10	Entbeinte Teile von Hühnern	185	38	01
		220	24	02
		240	18	03
0408 11 80	Getrocknetes Eigelb	225	25	04

(¹) Herkunft der Einfuhren :

- 01 China,
- 02 Brasilien,
- 03 Thailand,
- 04 Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika.

ANHANG II

KN-Code	Schwellenpreis ECU/100 kg	KN-Code	Schwellenpreis ECU/100 kg
0105 11 11	8 588,0	0207 39 65	100,0
0105 11 19	8 588,0	0207 39 67	78,3
0105 11 91	8 588,0	0207 39 71	463,4
0105 11 99	8 588,0	0207 39 73	331,9
0105 19 10	3 242,3	0207 39 75	309,7
0105 19 90	14 525,0	0207 39 77	164,2
0105 91 00	55,8	0207 41 10	333,5
0105 99 10	115,1	0207 41 11	251,1
0105 99 20	185,9	0207 41 21	97,5
0105 99 30	147,8	0207 41 31	80,0
0105 99 50	133,3	0207 41 41	235,7
0207 10 11	142,3	0207 41 51	158,9
0207 10 15	100,2	0207 41 71	316,6
0207 10 19	128,5	0207 41 90	143,4
0207 10 31	170,0	0207 42 10	329,9
0207 10 39	250,0	0207 42 11	337,8
0207 10 51	158,8	0207 42 31	80,8
0207 10 55	185,1	0207 42 41	280,0
0207 10 59	173,5	0207 42 51	111,1
0207 10 71	207,1	0207 42 59	172,7
0207 10 79	257,3	0207 42 71	233,3
0207 10 90	173,2	0207 42 90	131,3
0207 21 10	98,8	0207 43 11	465,3
0207 21 90	131,2	0207 43 15	354,5
0207 22 10	177,7	0207 43 21	100,0
0207 22 90	179,8	0207 43 23	133,3
0207 23 11	170,1	0207 43 31	107,8
0207 23 19	167,9	0207 43 41	81,1
0207 23 51	200,0	0207 43 51	432,4
0207 23 59	248,2	0207 43 53	308,3
0207 23 90	204,5	0207 43 61	309,7
0207 39 11	339,8	0207 43 63	166,0
0207 39 13	100,0	0207 43 71	234,5
0207 39 15	180,0	0207 43 81	500,0
0207 39 21	227,1	0207 43 90	163,2
0207 39 23	158,1	0209 00 90	135,8
0207 39 25	310,7	1602 39 11	318,6
0207 39 27	100,0	0407 00 11	935,9
0207 39 31	339,0	0407 00 19	743,6
0207 39 33	342,3	0407 00 30	52,7
0207 39 41	279,9	0408 11 80	343,3
0207 39 43	142,9	0408 19 81	69,6
0207 39 45	177,8	0408 19 89	111,9
0207 39 47	200,0	0408 91 80	271,4
0207 39 51	216,7	0408 99 80	59,7
0207 39 53	435,3	3502 10 91	521,5
0207 39 55	423,2	3502 10 99	51,7
0207 39 61	133,3		